


Aus dem Protokoll der Baudirektion:

vom 14. April 1968

733

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Kloten		0062-0050

F 6 1
Kloten

NLS Bülach - Kloten - Hegnau, Abschnitt Umfahrung Kloten (Grenze Bassersdorf bis Ruebisbach).

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien.

Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die als künftige Hochleistungsstrasse I. Klasse geplante Umfahrung von Kloten ist gemäss § 31a des Strassengesetzes Sache der Baudirektion.

Die Umfahrungsstrasse von Kloten ist Teilstück der geplanten Regionalstrasse Bülach - Kloten - Hegnau, welche in späterer Zukunft die Querverbindung Zürcher-Oberland-Autobahn N 1 - Zürcher-Unterland-Autobahn darstellen wird, und somit Bestandteil der vom Regierungsrat am 10. September 1964 genehmigten Gesamtkonzeption der Hochleistungsstrassen im Kanton Zürich. Die Umfahrung Kloten beginnt im Norden beim Ruebisbach, wo sie an das sich im Bau befindende Teilstück Bülach - Kloten anschliesst, und endet, parallel zur Bassersdorferstrasse, bei der Gemeindegrenze Bassersdorf. Die Notwendigkeit für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien ergab sich insbesondere aus der Absicht, längs dieser Strasse Quartierpläne festzusetzen.

Im Auftrage der Baudirektion hat der Gemeinderat Kloten die öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Diese erfolgte in der Gemeinde Kloten vom 29. April bis 20. Mai 1968 aufgrund der Publikationen im kantonalen Amtsblatt und im Gemeinde-Mitteilungsblatt vom 25. April 1968 und unter schriftlicher Mitteilung, die betroffenen Grundeigentümer vom 16. April 1968.

...

Kloten, am 14. April 1968

Für die Baudirektion
Der Kantonspräsident

Innert der gesetzten Frist sind drei Einsprachen eingegangen, welche alle nach eingehender Orientierung der Einsprecher zurückgezogen wurden. Somit stehen der Festsetzung der ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien keine Hindernisse mehr entgegen. Gleichzeitig sind die mit RRB Nr. 3926/1959 und RRB Nr. 2390/1953 genehmigten Baulinien der Lufingerstrasse I.Kl.Nr.2 und des Quartierplanes Nr. 5, Chasen bis Ruebisbach, im Bereich des Anschlusses Lufingerstrasse gemäss den bei den Akten liegenden Plänen aufzuheben. Dasselbe gilt für die nördliche Baulinie der Bassersdorferstrasse I.Kl.Nr.3 (genehmigt mit RRB Nr. 898/1955), vom Anschluss Bassersdorferstrasse bis zur Gemeindegrenze.

Auf Antrag des Kantensingeneurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

- I. Gemäss den bei den Akten liegenden Plänen werden
- a) für die als künftige Hochleistungsstrasse I. Klasse geplante Umfahrung von Kloten, von der Grenze Bassersdorf bis zum Ruebisbach, Bau- und Niveaulinien festgesetzt,
 - b) die mit RRB Nr. 3926/1959 und RRB Nr. 2390/1953 genehmigten Baulinien der Lufingerstrasse I.Kl.Nr.2 und des Quartierplans Nr. 5, Chasen bis Ruebisbach, im Bereich des Anschlusses Lufingerstrasse sowie die nördliche Baulinie der Bassersdorferstrasse (genehmigt mit RRB Nr. 898/1955), von der Grenze Bassersdorf bis zum Anschluss Bassersdorferstrasse, aufgehoben.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom Planungsingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten, 8302 Kloten, unter Beilage der entsprechenden unterzeichneten Bau- und Niveaulinienpläne samt dem Grundeigentümerverzeichnis und den Erläuterungen, an das Direktionssekretariat, den Kantonsingenieur, die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes, den Planungsingenieur, den Strasseninspektor, den Kreisingenieur I, das Baulinienbüro sowie an das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage je eines Doppels der unterzeichneten Pläne.

Zürich, den 14. April 1969
zi/401889

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär:

i. A. *W. R. Sch.*